

Steuerliche Aspekte

Die GFID e.V. ist wegen Förderung der Wissenschaft durch Bescheid des Finanzamtes Dresden I vom 29. Juni 2007, Steuernummer 201/140/18490, als gemeinnützig im Sinne der §§51 ff. AO anerkannt und zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge und Spenden befugt.

Stand nach der Gesetzesänderung im Oktober 2007

Mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom Oktober 2007 wurden die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten für Spender und Stifter deutlich verbessert. Das Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft. Im Folgenden finden Sie die wichtigsten Neuerungen in Bezug auf Spenden an die GFID.

Steuervorteile für Privatpersonen: Das Finanzamt erkennt nach dem neuen Gesetz jährlich Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte an. Die bisherige Unterscheidung von einerseits „gemeinnützigen“ und „kirchlichen“ Zwecken (bisher bis 5 Prozent der Gesamteinkünfte abzugsfähig) und andererseits „mildtätigen“ Zwecken (bisher bis 10 Prozent der Gesamteinkünfte abzugsfähig) entfällt.

Verbesserung beim Spendenvortrag: Wenn die Summe der Spenden den jährlich absetzbaren Höchstbetrag übersteigt, kann die überschüssige Summe auf beliebig viele Folgejahre übertragen werden. Der Höchstbetrag von 20 Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte ist dabei natürlich in jedem der folgenden Jahre zu berücksichtigen. Nach der bisherigen Regelung gab es lediglich einen beschränkten Spendenvortrag. Gleichzeitig entfällt mit dem neuen Gesetz jedoch der bisher mögliche Spendenrücktrag auf das vorangegangene Jahr.

Steuervorteile für Unternehmen: Unternehmen können nach der neuen Regelung Spenden in Höhe von vier Promille (statt vorher zwei Promille) der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter steuerlich geltend machen.

Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen: Bisher konnten Spenden bis zu einem Betrag von 100 Euro ohne Zuwendungsbestätigung steuerlich geltend gemacht werden. Mit der Gesetzesänderung im Oktober 2007 wurde diese Grenze auf 200 Euro angehoben. Bis zu diesem Betrag reicht dem Finanzamt der Nachweis durch einen Überweisungsbeleg der Bank aus.

Die GFID e.V. stellt Ihnen unabhängig davon für Spenden über 100 Euro weiterhin eine Zuwendungsbestätigung zum Abschluss des Jahres aus. Auf Wunsch erhalten Sie selbstverständlich auch für darunter liegende Beträge eine Zuwendungsbestätigung.